STADT WESEL **1. Ausfertigung**

Bebauungsplan Nr. 6a O M. 1:500

Vereinfachte Änderung: „C"

Gemäß § 13 B.Bau G.

Angefertigt:

Wesel, den 19. 4. 1971

Techn. Beigeordneter

Diesem Vorentwurf zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6a,O "Hof Engelmann" gemäß § 13 Bundesbaugesetz vom 23.6.1960 (B.G.Bl. I S. 341) hat die Stadtvertretung der Stadt Wesel am 6. Mai 1971 zugestimmt.

Wesel, den 6. Mai 1971

Bürgermeister — Ratsmitglied

Die Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes sind erfüllt. Gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes ist die vereinfachte Änderung zum Bebauungsplan Nr. 6a,O von der Stadtvertretung der Stadt Wesel am 24. Juni 1971 als Satzung beschlossen.

Wesel, den 24. Juni 1971

Bürgermeister — Ratsmitglied

Die Auslegung der vereinfachten Änderung ist gemäß § 12 des B. Bau G. am 1. Okt. 1971 mit dem Hinweis, daß dieser Plan ab sofort zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt, ortsüblich bekannt gemacht worden.

Wesel, den 1. Okt. 1971

Bürgermeister

Zeichenerklärung

festzusetzen:

- Bereichsgrenze des Änderungsbereiches
- Begrenzungslinie der öffentlichen Verkehrsflächen
- WR — Reines Wohngebiet § 3 BauNVO
- Baugrenze
- Überbaubare Grundstücksflächen in WR.- u. WA-Gebieten
- Nicht überbaubare Grundstücksflächen
- Private Verkehrsflächen und Zufahrten
- I — Geschoßzahl, Höchstgrenze
- GRZ 0.25 — Grundflächenzahl, § 19 BauNVO
- GFZ 0.50 — Geschoßflächenzahl, § 20 BauNVO
- Geplante Flurstücksgrenzen
- Geh-,Fahr-u. Leitungsrecht für die Grundstücke „a-d"

vorhanden:

- Flurstücksgrenzen
- Höhenlinien

Zu dieser „Vereinfachten Änderungen C" gelten die textlichen Festsetzungen des Bpl. Nr. 6a O.